



Beschluss

Az. BK6-24-187

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

OWP Gennaker GmbH, Ericusspitze 2–4, 20457 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Chatham Partners, Neuer Wall 50, 20354 Hamburg

zur Überprüfung des Verhaltens der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

wegen: Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach § 17d Abs. 6 ff. EnWG

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Andreas Fixel

am 29.10.2024 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin gegen § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG verstoßen hat, indem sie einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Netzanbindungssystems OST-6-1 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht hat, der vor dem 01.07.2028 liegt. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den 01.07.2028 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin für das Netzanbindungssystem OST-6-1 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Bundesnetzagentur bekanntzumachen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Die Antragstellerin ist eine Projektgesellschaft, die zum Zwecke der Errichtung des Offshore Windparks (OWP) Gennaker im Küstenmeer des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern gegründet wurde. Die Antragsgegnerin ist die Betreiberin des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung unter anderem in Mecklenburg-Vorpommern. Die Beteiligten streiten über den Anspruch auf Errichtung und Betrieb einer Netzanbindung für Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach § 17d Abs. 6 bis 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die Antragstellerin verfügt über eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) vom 15.05.2019 (Bescheidnummer 1.6.1G-60.090/13-50) für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von 103 Offshore-Windenergieanlagen (im Folgenden:

Anlagen) mit einer Nennleistung von je 8 MW (im „Power-Boost-Modus“ zeitweise bis max. 8,4 MW) und Gesamtnennleistung von 824 MW (zeitweise max. 865,2 MW im „Power-Boost“), der windparkinternen Kabelverlegung und zwei baugleichen Umspannplattformen im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee. Bereits der Antrag der Antragstellerin auf eine Genehmigung im Jahr 2016 sah zwei baugleiche Umspannplattformen vor.

Die Antragstellerin gibt an, den durch den OWP Gennaker produzierten Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung im Sinne von § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vermarkten zu wollen.

Auf Antrag der Antragstellerin bestätigte die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 24.08.2022, Az.: BK6-22-262, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung i. S. d. § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen erbracht worden ist. Grundlage des Beschlusses war im Wesentlichen ein bis zum 30.11.2023 befristetes Master Supply Agreement (MSA) mit der Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co KG vom 01.07.2022 über die Lieferung von 103 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 9 MW, das mit Amendment vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] verlängert wurde.

Am [REDACTED] leistete die Antragstellerin bezogen auf 927 MW eine Sicherheit an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen der Antragsgegnerin nach § 17d Abs. 9 EnWG.

Mit Pressemitteilung vom 24.08.2023 gab die Antragsgegnerin die Beauftragung der See- und Landkabel (drei 220-kV-Systeme für eine Anschlussleistung von 927 MW) für das Netzanbindungssystem OST-6-1 bekannt. Die Errichtung von zwei Offshore-Umspannplattformen sei bereits einige Monate zuvor beauftragt worden.

Auf ihren Antrag vom 30.06.2020 hin erhielt die Antragstellerin eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 05.03.2024 zur Errichtung und Betrieb von 103 Offshore-Windenergieanlagen vom Typ SG 167-DD der Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co KG mit einer Nennleistung von jeweils 9,0 MW und einer Gesamtnennleistung von 927 MW.

Mit Schreiben [REDACTED] informierte die Antragstellerin [REDACTED] [REDACTED] die Bundesnetzagentur über die [REDACTED] Umplanung des OWP Projekts Gennaker. Sie beabsichtige, das Projekt [REDACTED] mit weniger und dafür deutlich größeren Turbinen zu realisieren.

Am 19.04.2024 beantragte die Antragstellerin eine weitere Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG auf Errichtung von nunmehr 63 Anlagen mit einer Nennleistung von je 15 MW. Mit Bescheid vom 14.08.2024 (BK6-24-211) bestätigte die Bundesnetzagentur antragsgemäß den Nachweis über eine bestehende Finanzierung in Bezug auf diesen Anlagentyp.

Damit die Windenergieanlagen des Windparks an die geplante Anbindungsleitung angeschlossen werden, sieht die Genehmigung nach BImSchG zwei baugleiche Umspannplattformen vor, auf der insbesondere Transformatoren und weitere Anlagen der Antragstellerin untergebracht werden sollten. Zunächst plante die Antragstellerin, ihre Umspannplattformen in eigener Verantwortung zu errichten. Die Beteiligten führten dann Gespräche mit dem Ziel, zwei gemeinsam genutzte Plattformen zu errichten. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] schloss die Antragsgegnerin einen Vertrag über die [REDACTED] Offshore-Plattform [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Mit Schreiben [REDACTED]
[REDACTED] stimmte die Antragstellerin der Beschaffung von zwei gemeinsamen Umspannplattformen durch die Antragsgegnerin mit Kostenbeteiligung [REDACTED]
[REDACTED] bedingt zu. Die Antragsgegnerin nahm das Angebot der Auftragnehmerin [REDACTED] an.

Die Antragsgegnerin übernahm seitdem die Beschaffung der Plattformen und führte in diesem Zusammenhang auch Nachverhandlungen des EPCI-Rahmenvertrags durch. Zugleich tauschten sich die Parteien – zum Teil kontrovers – über das Design und die Anforderungen der Plattformen aus. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zwischen den Parteien ist die Höhe der finanziellen Beteiligung der Antragstellerin an den Plattformen strittig. Insofern kam es zu mehreren Gesprächen zwischen den Beteiligten – zum Teil unter moderierender und vermittelnder Beteiligung der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundeswirtschaftsministeriums und der Bundesnetzagentur –, die jedoch zu keiner Einigung führten. Die Kosten der gemeinsam genutzten Komponenten sollen nach Auffassung der Antragsgegnerin anhand des jeweiligen Nutzungsanteils an der Plattform geteilt werden. Dabei möchte die Antragsgegnerin zur Hälfte auf die Masse der jeweiligen Assets und zur Hälfte auf das Volumen des jeweils genutzten Raums abstellen. Die Antragsgegnerin ist bereits an der gemeinsamen Nutzung von mehreren Plattformen in der Ostsee beteiligt. Die Plattformen wurden dabei größtenteils durch den Betreiber der Windenergieanlagen auf See beschafft, in einem Fall (Windanker/Ostwind 3) aber durch die Antragsgegnerin. Überwiegend findet eine Teilung der Kosten zwischen der Antragsgegnerin und dem Betreiber der Windenergieanlagen auf See anhand eines Kostenschlüssels statt, der ebenfalls jeweils zur Hälfte auf die Masse der jeweiligen Assets und das Volumen des jeweils genutzten Raums abstellt. Bei zwei Plattformen (Baltic 1 und Baltic 2) wird lediglich auf die Masse abgestellt. In allen Fällen gibt es zusätzliche Regelungen zum Umgang mit „Sonderassets“ (z. B. Schaltfelder), die auf den jeweiligen Nutzungsanteil abstellen.

Am [REDACTED] forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf zu bestätigen, [REDACTED]

[REDACTED]

die Beschaffung und Errichtung der Umspannplattformen ununterbrochen und zielgerichtet zur Realisierung des Netzanschlusses [REDACTED] fortsetzen werde [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], ohne dies

davon abhängig zu machen, dass eine Einigung oder sonstige zeitnahe Lösung zur Frage der Kostenteilung gefunden werde. [REDACTED] teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie keinen Grund und Anlass sehe, eine derartige Bestätigung abzugeben.

Zwischen den Parteien ist ferner die Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins gem. § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG strittig. [REDACTED]

[REDACTED] Die Antragsgegnerin veröffentlichte aber zunächst keinen voraussichtlichen Fertigstellungstermin, da – so die Antragsgegnerin – die Beauftragung der Anlandungsbohrung noch nicht erfolgt sei. In der Zwischenzeit hatte die Antragstellerin ihr Projekt umgeplant, so dass sie nunmehr – nach eigenen Angaben – ihr Projekt nur mit einem Fertigstellungstermin [REDACTED] umsetzen kann. Die Forderung der Antragstellerin, einen entsprechenden voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu nennen, erfüllte die Antragsgegnerin nicht.

[REDACTED]

Am 02.10.2024 veröffentlichte die Antragsgegnerin den 31.12.2027 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Netzanbindungssystem OST-6-1 auf ihrer Internetseite und machte den Termin der Bundesnetzagentur bekannt.

2. Die Antragstellerin hat am 14.06.2024 einen Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gestellt und ihren Vortrag mit Schriftsätzen vom 16.08.2024, 26.07.2024, 27.08.2024, 03.09.2024, 04.10.2024 und 09.10.2024 vertieft und wiederholt. Sie vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin in mehrfacher Weise und erst recht bei einer Gesamtbetrachtung ihres Vorgehens gegen ihre aus dem Netzanbindungsanspruch der Antragstellerin resultierenden Pflichten verstoße und ihre Stellung als für das Projekt alleinig zuständige Übertragungsnetzbetreiberin missbrauche.

Zunächst verstoße die Antragsgegnerin gegen die Vorgaben des § 17d Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 EnWG, indem sie trotz der ihrerseits uneingeschränkt bestehenden Pflicht zur Beschaffung und Errichtung der gemeinsamen Umspannplattformen angekündigt habe, diese zeitnah zu unterbrechen oder gänzlich abubrechen. Ausweislich des Wortlautes des § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG ende die Verpflichtung der Antragstellerin, Komponenten, die der Netzanbindung dienlich sind, zu beschaffen und zu errichten, mit dem

„Umspannwerk“. Dieser Rechtsbegriff sei gesetzlich nicht legaldefiniert. Lediglich Unionsrechtsprechung gebe Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs. So seien Umspannwerke Hilfskraftanlagen, in denen elektrischer Strom umgewandelt werde. Zu einem Umspannwerk gehörten neben dem Transformator Steuersysteme, Relais, Akkumulatoren, Ladegeräte und Schaltanlagen. Umspannwerke seien damit nicht mit dem Begriff der Umspannplattform gleichzusetzen. Vielmehr müsse im Umkehrschluss der Übertragungsnetzbetreiber diese im Rahmen der Netzanbindung errichten und betreiben. Dies decke sich auch mit den technischen Anforderungen, nach welchen zu der von der Antragsgegnerin zweifelsfrei geschuldeten Netzanbindung zwingend und unbestritten 220-kV-Schaltanlagen und Kompensationsspulen gehörten. Dies bedeute, dass der Übertragungsnetzbetreiber in jedem Falle eine Offshore-Plattform zur Abführung des Stroms benötige. Diese Plattform so auszulegen, dass sie auch das Umspannwerk des Offshore-Windparks beherbergen kann, sei schon aufgrund der Gesamtkosteneffizienz geboten. Diese Ansicht stehe auch im übereinstimmenden Konsens der Übertragungsnetzbetreiber, die sich vom Gesetzgeber die Klarstellung wünschten, dass sie auch für die Errichtung und den Betrieb der Umspannplattform zuständig seien. In Anbetracht des derzeitigen Wortlauts des § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG sei somit zwar nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin ihre eigene Infrastruktur durch eigene Umspannplattformen errichten und dann die Antragsgegnerin auffordern könne, die Plattform an ihre eigene anzuschließen und den produzierten Strom dort abzunehmen. Die Pflicht zur Anbindung auf die „technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise“ verhindere eine solche Lösung jedoch von vorneherein. Die Antragstellerin sei in Ansehung des § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG, der eine unverzügliche Beauftragung der Netzanbindung vorsieht, unmittelbar verpflichtet, die begonnene Errichtung ununterbrochen und zielorientiert durchzuführen. Diese Pflicht ergebe sich zudem aus einer verbindlichen „Eigenverpflichtungserklärung“ durch die Antragsgegnerin, die Errichtung eigenhändig und federführend vornehmen zu wollen. Die Antragsgegnerin habe sich 2022 bereit erklärt und darauf gedrängt, die Umspannplattformen in ihrer Verantwortung und unter ihrer Federführung zu errichten. [REDACTED]

[REDACTED] Eine einseitige Lösung von dieser Zusage sei der Antragsgegnerin nicht mehr möglich. Gründe für eine etwaige Unzumutbarkeit seien nicht ersichtlich. Dagegen spräche insbesondere die Wertung des § 275 Abs. 2 Satz 2 BGB, nach der zu Lasten des Schuldners zu berücksichtigen sei, wenn dieser die möglichen Gründe für eine etwaige wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu vertreten habe. Daher könne

insbesondere die fehlende Zustimmung der Antragstellerin zur Übernahme der Mehrkosten eine etwaige Loslösung von der Zusage nicht rechtfertigen, da diese für das Projekt nicht erforderlich seien. Die Antragsgegnerin sei jede plausible Darlegung schuldig geblieben, weshalb die Kostenhöhe für die Umspannplattformen angemessen sein soll. Die durch die Antragsgegnerin aufgerufenen Kosten seien sowohl gutachterlich als auch durch Parallelausschreibungen nachweisbar marktunüblich und überzogen.

Des Weiteren verweigere sich die Antragsgegnerin, die Beschaffung und Errichtung der gemeinsamen Umspannplattformen auf die durch § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG geforderte „wirtschaftlich und technisch günstigste Art und Weise“ vorzunehmen. So sei [REDACTED] der geplanten Umspannplattformen [REDACTED] und mit Kosten verbunden, die einen angemessenen Rahmen in Anbetracht vergleichbarer Projekte überstiegen. [REDACTED] bei der Ausschreibung sowie [REDACTED] hätten dazu geführt, dass sich der Anteil der Kosten, den die Antragstellerin tragen sollte, signifikant erhöht habe. Zudem habe die Antragsgegnerin [REDACTED] und damit auf das Projekt [REDACTED] entwickelt. Eine vorherige Zustimmung zu den Kostenerhöhungen habe die Antragsgegnerin nicht eingeholt. Zudem stünden die finalen Kosten und damit auch die nach Auffassung der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin zu tragenden Kosten weiterhin nicht fest. Zusätzlich seien weitere erhebliche Preissteigerungen und Verzögerungen zu erwarten, da die Antragsgegnerin seit der Beauftragung der Umspannplattformen eine Vielzahl von Nachträgen bei der Beschaffung vereinbart habe.

Die – aus Sicht der Antragstellerin – [REDACTED] hätten in Verbindung mit den regionalen Beschränkungen dazu geführt, dass es zu einer Verengung des Bieterfeldes bei den Ausschreibungen gekommen sei, was wiederum einen wesentlichen Anteil an den gestiegenen Gesamtkosten ausgemacht habe. So entfalte die Frage, ob die verlangte Zahlung im Rahmen des Marktüblichen liege und damit dem entspreche, was für vergleichbare Leistungen üblicherweise an Kosten verlangt werde, hinsichtlich einer Billigkeitsprüfung gem. § 315 Abs. 3 BGB starke Indizwirkung. Die „Marktunüblichkeit“ der Kosten sei somit ein hinreichender Beleg für einen Verstoß gegen § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG.

Diese – aus Sicht der Antragstellerin – weit übersetzten [REDACTED]

[REDACTED] Kosten dürfe jene nicht von der Antragstellerin unter Anbetracht der Wertung des § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG einfordern. So sei es der Vorschrift neben allgemeinen – insbesondere auch kartellrechtlichen – Grundsätzen immanent, im Falle der gemeinsamen Beschaffung eine Kostenverteilung vorzunehmen, die die Interessen der Beteiligten – auch unter Berücksichtigung der Allgemeinheit und der Netznutzer – sachgerecht und angemessen berücksichtige. Die Berechnung der Kostenverteilung anhand von „Masse und Gewichte“ (gemeint offensichtlich: Masse und Volumen) sei zwar einfach, plausibel und nachvollziehbar für vorherige Projekte, ignoriere aber im vorliegenden Fall sehr wesentliche Unterschiede. So stelle ein Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Verantwortung für das gesamte Netz zusätzliche Anforderungen an die Plattform. So habe die Antragsgegnerin selbst auf Mehrgewichte der Kompensationsspulen, der Stahlkonstruktion und der Ölauffangeinrichtung sowie Brandbekämpfung hingewiesen. Zudem habe die Antragsgegnerin die Grundsatzentscheidung getroffen, die OSS nicht auf einer Plattform zu errichten, sondern auf zwei Plattformen zu verteilen. Schon die Planungen der Antragstellerin beruhten insoweit auf Vorgaben der Antragsgegnerin. Es sei anzunehmen, dass die genaue Kostenverteilung für die Plattformen in diesem Verfahren nur im regulatorischen Grundsatz geklärt werden könne, die Angemessenheit und Vertretbarkeit für einzelne Kosten und deren Verursachung voraussichtlich nur mit Unterstützung durch Sachverständige aufzuklären sei.

Darüber hinaus verstoße die Antragsgegnerin gegen das in den §§ 17, 17d Abs. 6 ff. EnWG verankerte Transparenzgebot, indem sie wesentliche Vertragsinformationen verweigert habe. Die im Mai 2024 bezüglich des Projekts bereitgestellte Auswahl an Informationen reiche nicht aus, um eine erforderliche betriebswirtschaftlich fundierte Bewertung vornehmen zu können. Es seien mehr Informationen erforderlich, um feststellen zu können, in welchem Umfang eine Beteiligung an den gemeinsamen Komponenten angemessen wäre. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinzukommend verstoße die Antragsgegnerin gegen die ihr aus § 17d Abs. 7 Satz 1 und 2 EnWG zukommende Pflicht zur Bekanntgabe eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass aufgrund von fortdauernden Verzögerungen und Behinderungen des Projekts durch die Antragsgegnerin in besonderem Maße Rücksicht auf die Zeitplanung der Antragstellerin zu nehmen sei, die ihre eigene Planung in Abwesenheit des ihr gesetzlich zustehenden, stabilen Rahmens für die Netzanbindung hätte treffen müssen. Die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins seien schon lange gegeben. Auf die Vergabe des Auftrages zur Durchführung der Anlandungsbohrung komme es im Rahmen des § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG nicht an, da diese ebenso wie die Verlegung entsprechender Kabelleerrohre für den späteren Einzug der Anbindungsleitung nicht als Teil der Auftragsvergabe für die Netzanbindung i. S. v. § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG anzuerkennen sei. Das Verlegen von Leerrohren nach entsprechender Anlandungsbohrung stelle lediglich eine vorbereitende bauliche Maßnahme dar, die zwar Voraussetzung für die Errichtung der Infrastruktur „Netzanbindung“ sei, jedoch nicht selbst als Teil der Netzanbindung bezeichnet werden könne. Dies ergäbe sich aus der Systematik des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EnWG, nach welcher die Verlegung eines Leerrohrs ein im Verhältnis zur unmittelbaren Herstellung der Netzanbindung selbstständiges Vorhaben darstelle. Dies ergebe sich auch aus § 3 Nr. 5 WindSeeG wonach ausschließlich land- und seeseitig erforderliche technische und bauliche Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen dienen, Teil der Offshore-Anbindungsleitung und damit des Netzanschlusses seien. Auch unter dem Gesichtspunkt des Sinns und Zwecks des § 17d Abs. 7 EnWG dürfe die Anlandungsbohrung nicht als Teil der Netzanbindung betrachtet werden. So solle eine zeitnahe Realisierung der Netzanbindung insbesondere unter Beachtung der Investitionssicherheit des Betreibers der Windenergieanlagen auf See gewährleistet werden. In Anbetracht des Kostenumfangs und der Komplexität der Anlandungsbohrung komme dieser nur eine geringfügige Nebenrolle in der Gesamtbetrachtung der Projektrealisierung zu. Andernfalls könne der zeitliche Rahmen der Netzanbindung zu Lasten des Betreibers der Windenergieanlagen auf See grenzenlos ausufern, insofern der Übertragungsnetzbetreiber die Bekanntgabe des voraussichtlichen Fertigstellungstermins einseitig verzögern könne. Ungeachtet dessen sei die Vergabe der Anlandungsbohrung auch nicht unverzüglich erfolgt, sodass jedenfalls aus diesem Grund die Antragsgegnerin ihrer Pflicht zur Bekanntgabe eines voraussichtlichen Fertigstel-

lungstermins nicht ausreichend nachgekommen sei. Es sei zweifelhaft, ob die Ausschreibung im Februar 2023 überhaupt geeignet gewesen sei, geeignete Angebote zu erhalten. Die geplante Vergabe der Anlandungsbohrung fast zwei Jahre nach Erteilung der Finanzierungsbestätigung könne nicht mehr als „unverzüglich“ i. S. d. § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG gesehen werden. So habe die Antragsgegnerin im Projekt „Ostwind 3“ den Auftrag für die Anlandungsbohrung ohne vergleichbare Verzögerungen vergeben können.

Die Antragstellerin wirft der Antragsgegnerin vor, zu versuchen, die Benennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins [REDACTED] im Rahmen der Verhandlungen über die Kostenteilung zu nutzen.

Die Antragstellerin hält einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin in der zweiten Hälfte des Jahres 2028 für angemessen. Ein früherer Termin sei aufgrund des bisherigen Verhaltens der Antragsgegnerin rechtswidrig und missbräuchlich, während ein späterer zu einer ungerechtfertigten weiteren Verzögerung der Projektrealisierung führe. Der Übertragungsnetzbetreiber habe sich hinsichtlich des Netzanbindungstermins bestmöglich an dem Zeitplan des Anschlusspetenten gemäß der Finanzierungsbestätigung zu orientieren. Anders als Offshore-Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone verfügten Küstenmeerprojekte nicht über einen im Flächenentwicklungsplan festgeschriebenen Netzanbindungszeitpunkt, so dass – in Ermangelung einer anderweitigen Maßgabe – der Netzanbindungstermin bestmöglich an den Zeitplan des Anschlusspetenten zu orientieren sei. [REDACTED]

[REDACTED] Sie führt aber aus, dass die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Mehrkosten die Antragstellerin unvorbereitet getroffen hätten, [REDACTED]

[REDACTED] Dies in Verbindung mit globalen Zins- und Marktentwicklungen hätten die Anpassung des Windparks-Designs und die Verwendung einer neueren Turbinengeneration (15 MW) auf weniger Standorten erforderlich gemacht. Diese Anpassung erforderten jedoch einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin in der zweiten Jahreshälfte 2028.

Jedenfalls unter Beachtung der vorgenannten Punkte ergebe sich ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin aus einer Gesamtbetrachtung. Die gesamte Regelung des § 17d EnWG sei vom Grundsatz einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und OWP-Betreiber – letztlich auch zum Wohle der Allgemeininteressen – gekennzeichnet. Eine derartige Zusammenarbeit sei vorliegend nicht erkennbar. Die Antragsgegnerin mache die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten [REDACTED] abhängig. Sie verstoße gegen das Diskriminierungsverbot und missbrauche ihre Monopolstellung durch eine ungerechtfertigte Kopplung der verschiedenen Sach- und Rechtsfragen.

3. Die Antragstellerin beantragt,

gegen die Antragsgegnerin ein Besonderes Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG durchzuführen, um das Verhalten der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG zu überprüfen und sicherzustellen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt, unterlassen und wirksam verhindert werden.

Sie regt insbesondere an,

a. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Netzanbindungsanspruch der Antragstellerin gemäß § 17d Abs. 6 ff. EnWG zu erfüllen und hierbei insbesondere

i. die Errichtung der Netzanbindung OST-6-1 einschließlich der Errichtung der Offshore-Plattformen für den Offshore Windpark Gennaker auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise i. S. d. § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG durchzuführen,

ii. den auf die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb der Offshore-Plattformen gerichteten Vertrag mit der Antragstellerin schlusszuverhandeln und abzuschließen und der Antragstellerin, die für die Bewertung und Einordnung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Dokumentation vollumfänglich zur Verfügung zu stellen,

iii. unverzüglich, bis spätestens Ende des dritten Quartals 2024 den Termin zur voraussichtlichen Fertigstellung der Netzanbindung OST-6-1 auf das zweite Halbjahr 2028 festzulegen,

iv. hilfsweise, die Bekanntgabe des Termins für die voraussichtliche Fertigstellung nicht ohne sachlichen Grund, der die Interessen der Allgemeinheit und der Antragstellerin angemessen berücksichtigt, zu verzögern,

b. der Antragsgegnerin zu untersagen, für die Erfüllung ihrer Pflicht gemäß dem Antrag zu a) von der Antragstellerin eine Kostenbeteiligung zu verlangen, die ihr weder gesetzlich noch vertraglich zusteht, insbesondere weil

i. sie die marktüblichen Kosten eines Offshore-Windparkbetreibers für vergleichbare Offshore-Plattformen aufgrund ihrer absoluten Höhe und/oder der vom ÜNB angesetzten Kostenquotelung [REDACTED] übersteigt, oder

ii. sie die Kostenzusagen und Absprachen zwischen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin bei Vereinbarung der Realisierung der OSS durch die Antragsgegnerin verletzt, insbesondere weil die Antragsgegnerin von der Antragstellerin eine Beteiligung an vermeidbaren, seitens der Antragsgegnerin fahrlässig verursachten sowie absprachewidrig ohne Zustimmung der Antragstellerin ausgelöste Mehrkosten verlangt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

4. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsätzen vom 17.07.2024 und 26.09.2024 auf die Antragstellerin erwidert. Sie ist der Ansicht, der vorliegende Antrag sei bereits unzulässig. § 31 EnWG erfordere eine gegenwärtige Interessenberührung der Antragstellerin. An einer solchen fehle es bereits, denn die Antragsgegnerin habe [REDACTED] [REDACTED] eine Unterbrechung der Beschaffung und Errichtung der Umspannplattformen weder angekündigt noch mit einer solchen gedroht.

Darüber hinaus sei der Antrag unbegründet.

Die Frage der Kostenteilung sei allein aufgrund vertragsrechtlicher Regelungen zu bewerten und nicht Prüfungsgegenstand eines Besonderen Missbrauchsverfahrens. Zwischen den Beteiligten bestehe eine vertragliche Vereinbarung mit beiderseitigen Rechten und Pflichten. Eine solche sei auch nicht auf ein alleiniges Drängen der Antragsgegnerin zustande gekommen. Vielmehr sei es die Antragstellerin gewesen, die auf einen zeitnahen Fertigstellungstermin gedrängt habe. In der Folge hätten die Beteiligten [REDACTED] dann eine Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung zweier Umspannplattformen getroffen. Die Zustimmung der Antragstellerin sei auch in Kenntnis aller Umstände erfolgt. Die Antragsgegnerin führt an, dass die nachträglichen Änderungen des Designs der Umspannplattformen auf das Verhalten der Antragstellerin zurückzuführen seien, insbesondere weil diese erheblichen Zeitdruck ausgeübt habe und sich so Fehler im geplanten Design eingeschlichen hätten. Bei der Überarbeitung des Designs sei die Antragstellerin auch angemessen beteiligt worden. Sie sei es jedoch gewesen, die sämtliche Neuvorschläge abgelehnt habe, ohne eigene neue Vorschläge zu machen. Ebenfalls sei auch der Kostenteilungsschlüssel nicht einseitig vereinbart worden. Vielmehr sei dieser unter Mitwirkung der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entstanden.

Einen Anspruch auf Errichtung und Beschaffung der Umspannplattformen könne auch nicht dem Pflichtenkanon des Netzanbindungsanspruchs gem. § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG entnommen werden. Einem solchen stehe bereits der eindeutige Wortlaut der Regelung entgegen. Aus der Verwendung der Präposition „von“ werde deutlich, dass der anbindungsverpflichtete Netzbetreiber zwar verpflichtet sei, das Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See mit der Netzanbindung zu verknüpfen, die gesetzliche Netzanbindungspflicht aber gerade nicht das Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See mit einbeziehe. Es könne auch nicht auf die seitens der Antragstellerin angeführte europarechtlichen Rechtsprechung abgestellt werden. Während es zuzugeben sei, dass ein Teil der Übertragungsnetzbetreiber sich in der Vergangenheit für eine Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Errichtung von Umspannplattformen in die Sphäre der Übertragungsnetzbetreiber ausgesprochen habe, sei gleichzeitig zu beachten, dass der Gesetzgeber diese Änderung nicht in einer Neufassung von § 17d Abs. 6 EnWG umgesetzt habe. Insbesondere sei eine „funktionale Zuordnung“ der Verantwortungssphären zu beachten. Die Antragsgegnerin sei lediglich zur physischen Abnahme des bereit gestellten

Stromes verpflichtet. Dass der Strom auch übergabe- bzw. abnahmefähig ist, sei Aufgabe der Antragstellerin. Die Umspannung des Stroms und die Errichtung der dafür notwendigen technischen Einrichtungen, welche u. a. die Umspannplattform umfasse, sei daher Aufgabe der Antragstellerin. Auch die seitens der Antragstellerin angeführte Gesamtkosteneffizienz könne kein anderes Ergebnis rechtfertigen, da dieses Argument auf einem Zirkelschluss beruhe. Ob die Kosteneffizienz der Netzanbindung gesteigert werden könne, hänge maßgeblich von der Frage ab, welche technischen Einrichtungen vom Netzanbindungsanspruch erfasst seien. Die Errichtung der Umspannplattform sei es aber gerade nicht. Auch in Anbetracht der Sonderstellung des § 17d Abs. 6 EnWG im Vergleich zum allgemein geltenden Grundsatz, wonach es die Aufgabe des jeweiligen Anschlussnehmers sei, die Netzanbindung herzustellen und zu betreiben, ende die Kostenverlagerung auf den Übertragungsnetzbetreiber bei den Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen anfielen. Eine derartige Entlastung von Betreibern von Windenergieanlagen auf See bezwecke § 17d Abs. 6 EnWG gerade nicht.

Daher komme es auch nicht auf die Frage an, ob die Beschaffung durch die Antragsgegnerin auf die „technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise“ i. S. d. § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG erfolge. Jedenfalls auf die anteilige Beschaffung und Errichtung der gemeinsamen Umspannplattformen finde der regulatorische Maßstab aus § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG keine Anwendung, da das Rechtsverhältnis der Beteiligten sich anhand zivilrechtlicher Bestimmungen beurteile. Etwas Anderes ließe sich auch nicht aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den Inhaber einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG ableiten. Es ließe sich insbesondere nicht entnehmen, dass die Antragstellerin als Betreiberin eines Offshore-Windparks in den Schutzbereich des Maßstabs der „technisch und wirtschaftlich günstigsten Art und Weise“ einbezogen sei. § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG sei in seinem Anwendungsbereich darauf beschränkt, für den speziellen Fall einer notwendigen Anbindung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer außerhalb der gesetzlichen Netzentwicklungsplanung nach den §§ 12b, 12c EnWG zu konkretisieren bzw. zu individualisieren, wem gegenüber die gesetzliche Anbindungsverpflichtung überhaupt entstehen könne. Ohne die Vorschrift obläge die Netzanbindung allein dem Betreiber der Windenergieanlagen auf See. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung würden über die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG gewälzt – sowohl im Anwendungsbereich des § 17d Abs. 1 EnWG als auch

in dem des § 17d Abs. 6 EnWG. In Bezug auf die Netzanbindung sei ein eigenes Interesse der Antragstellerin an der Klärung der Frage, ob jene „auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise“ errichtet werde, daher nicht erkennbar. Ein dahingehendes Interesse hätten allein die die Offshore-Netzumlage tragenden Stromverbraucher.

Ungeachtet dessen nehme die Antragsgegnerin die Beschaffung und Errichtung der Umspannplattformen in angemessener und marktüblicher Weise vor, sodass nicht von exzessiven bzw. ungerechtfertigten Kosten die Rede sein könne. So entspreche die Kostenbelastung im Rahmen der verabredeten Beschaffung und Errichtung der gemeinsamen Umspannplattformen nahezu dem, was die Antragstellerin auch bei einer eigenen Beschaffung zu tragen gehabt hätte. Im Hinblick auf die – insoweit unstreitigen – Mehrkosten, die durch die unvorhergesehenen Bodenverhältnisse hervorgerufen, sei es der – auch politische – Druck gewesen, den die Antragstellerin auf die Antragsgegnerin bei der Planung ausgeübt habe, um einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin für Ende 2027 zu erwirken. Überobligatorisch habe die Antragsgegnerin versucht, diesem Ansinnen zu entsprechen. Dies sei aber nur dann umsetzbar gewesen, wenn die streitgegenständlichen Umspannplattformen zusammen mit der Umspannplattform des Windparks „Ostwind 3“ Mitte des Jahres 2021 ausgeschrieben würden. Zum damaligen Zeitpunkt hätten aber noch keine belastbaren Bodendaten für den Windpark „Gennaker“ vorgelegen, sodass man gezwungen gewesen sei, auf die Bodendaten des Windparks „Ostwind 3“ zurückzugreifen. Dieser Umstand sei der Antragstellerin auch bewusst gewesen, sodass sie sich im vorliegenden Verfahren nicht darauf berufen könne, dass eine Anpassung des Designs nach Vorliegen belastbarer Bodendaten nicht hätte erfolgen dürfen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Außerdem verstoße die Antragsgegnerin nicht gegen die Vorgaben des § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG bezüglich der Bekanntgabe eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG erst gelte, wenn alle zur Herstellung der Netzanbindung erforderliche Gewerke beauftragt seien. Sichere Kenntnis über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin bestehe erst, wenn Errichtung und Betrieb der Gesamtleitung einschließlich des Anschlusses an das Onshore-Übertragungsnetz beauftragt und damit auch im Hinblick auf den Fertigstellungstermin sicher bestimmbar seien. Dazu gehöre auch die Auftragsvergabe für die Anlandungsbohrung. Die

hierzu eingeleitete Ausschreibung habe die Antragsgegnerin am 27.02.2023 erstmalig bekanntgemacht gemacht. [REDACTED]

[REDACTED] Die Antragsgegnerin habe die Ausschreibung daraufhin am 25.08.2023 aufheben müssen. Die Ausschreibung sei am 13.11.2023 über die „Ariba-Plattform“ gegenüber einem begrenzten Bieterkreis erneut veröffentlicht worden. Vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 2 Nr. 1 SektVO habe die Antragsgegnerin von einer EU-weiten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb abgesehen, um keinen weiteren Verzug des Projekts zu riskieren. [REDACTED]

[REDACTED] Daran ändere auch die Verwendung des Wortes „spätestens“ in § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG nichts. Entscheidend bleibe die sichere Kenntnis über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin. So sei nach dem Wortlaut des § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG erst „spätestens“ zu diesem Zeitpunkt der voraussichtliche Fertigstellungstermin bekannt zu machen. Das müsse im Umkehrschluss aber auch bedeuten, dass jedenfalls bis spätestens zu diesem Zeitpunkt § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG entsprochen werde.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, sie habe den voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu Recht auf den 31.12.2027 terminiert. Es sei nicht ohne Ironie, dass die Antragstellerin, die bis vor Kurzem auf diesen Termin gedrungen habe, ihn nun für missbräuchlich halte. Die Antragstellerin gehe rücksichtslos vor, indem sie aus rein wirtschaftlichen Interessen fordere, dass die Antragsgegnerin den Zeitplan [REDACTED] verschiebe. Die Antragstellerin wisse, dass Fertigungsslots sowie Transport und Installation der Plattform u. s. w. nicht einfach verschiebbar seien. Im Übrigen sei aus den rechtlichen

Regelungen kein Recht oder Anspruch der Antragstellerin abzuleiten, ein bestimmtes Datum als voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu fordern. Dieser bestimme sich aus dem in § 17d Abs. 7 EnWG vorgesehenen Verfahren und sei anhand des Zeitraums zu bestimmen, den die beauftragten Unternehmen voraussichtlich für die Errichtung der Netzanbindung benötigen werden. Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins habe der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere auch dem für die Herstellung der Netzanbindung geltendem Zügigkeitsgebot Rechnung zu tragen.

Auch enthalte die Antragsgegnerin der Antragstellerin keine für die Planung relevanten Informationen vor. Ein Verstoß gegen Transparenzpflichten sei vorliegend in einem zivilrechtlichen Verfahren und nicht durch die Regulierungsbehörde festzustellen. Jedenfalls komme die Antragsgegnerin in dieser Hinsicht den ihr obliegenden Pflichten vollauf nach. So habe sie die Antragstellerin auf Arbeitsebene durchgehend über alle für die Beschaffung und Errichtung der gemeinsamen Umspannplattformen betreffenden wesentlichen Umstände in Kenntnis gesetzt und jener technische Unterlagen zukommen lassen. Eine umfassende Übermittlung von Informationen sei gerade schon deshalb notwendig und angemessen gewesen, weil die Antragsgegnerin von der Antragstellerin eine rege Beteiligung im Beschaffungsprozess verlangt habe. An einer derartigen Beteiligung habe die Antragstellerin jedoch kein Interesse gezeigt und Fristen zu Rückäußerungen häufig mitteilungslos verstreichen lassen. Die Antragsgegnerin sei zudem auch durch Vertraulichkeitsvorgaben aus dem Rahmenvertrag mit dem Hersteller der Plattformen gebunden und in ihren Möglichkeiten Informationen weiterzuleiten begrenzt gewesen. Informationen, die für eine verlässliche Kostenkalkulation auf Seiten der Antragstellerin erforderlich gewesen seien, habe sie aber zur Verfügung gestellt.

Ferner bezweifelt die Antragsgegnerin, dass ein Netzanbindungsanspruch der Antragstellerin bestehe. So fehle der Antragstellerin in Anbetracht der Änderung des Vorhabens bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 15 MW eine dahingehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

5. Mit Schriftsatz vom 14.06.2024 hat die Antragstellerin neben der Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 EnWG zusätzlich den Erlass vorläufiger Anordnungen gem. § 72 EnWG beantragt. Die Beschlusskammer hat mit Beschluss vom 11.07.2024 (BK6-24-187) den Antrag abgelehnt. Mit Schriftsatz vom 26.08.2024 hat die Antragstellerin den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung zurückgenommen.

Am 05.08.2024 hat die Beschlusskammer die Antragsgegnerin zur Vorlage von zusätzlichen Informationen bezüglich der Anlandungsbohrung aufgefordert. Dem ist die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.08.2024 nachgekommen.

Am 26.09.2024 hat die Beschlusskammer die Antragsgegnerin zur Mitteilung der Bestimmungsmethode der Kostenteilung bei allen Plattformen aufgefordert, die die Antragsgegnerin gemeinsam mit einem Betreiber von Windenergieanlagen auf See nutzt. Dem ist die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 02.10.2024 nachgekommen.

Die Antragstellerin hat einer Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 31 Abs. 3 Satz 3 EnWG ausdrücklich nicht zugestimmt.

Die Beschlusskammer hat dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde Berlin am 23.10.2024 einen Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1 Die Entscheidung beruht auf § 31 EnWG.

2 Die Bundesnetzagentur ist als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung gem. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG für die sich aus der Streitigkeit ergebenden Fragestellungen zuständig, soweit sie nicht ausschließlich zivilrechtliche Inhalte betreffen. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG ermächtigt.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde Berlin hatten gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme.

3 Der Antrag ist teilweise zulässig, im Übrigen teilweise begründet.

3.1 Der Antrag ist als besonderer Missbrauchsantrag gem. § 31 Abs. 1 EnWG nur teilweise zulässig.

Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 EnWG liegen vor.

Das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin begründet eine erhebliche Berührung der Interessen der Antragstellerin gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Ein wirtschaftliches Interesse ist insofern ausreichend. Ein solches ist erheblich berührt, wenn die Wirkungen für den Antragsteller spürbar, d. h. nicht bloß entfernt oder nur geringfügig berührt sind.¹ Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten der Antragsgegnerin kann erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche und rechtliche Position der Antragstellerin haben.

Die Interessenberührung durch das gerügte Verhalten ist jedoch nur teilweise – bezogen auf den Vorwurf, dass die Antragsgegnerin die Nutzung der Plattformen durch die Antragstellerin sowie die Beschaffung und Nutzung von Betriebsmittel für die ausschließliche Nutzung durch die Antragstellerin von einer überhöhten Kostenbeteiligung abhängig mache, sowie hinsichtlich der Terminierung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins – gegenwärtig.

¹ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.01.2013 – VI-3 Kart 163/11 (V), juris Rn. 53 f.; Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG § 31 Rn. 13 m. W. N.

Das besondere Missbrauchsverfahren dient nicht der Lösung abstrakter Rechtsfragen, sondern ausschließlich der Prüfung eines Verhaltens, das den Antragsteller gegenwärtig in seinen Interessen berührt und deshalb ein aner kennenswertes Bedürfnis für eine Streitbeilegung durch die Regulierungsbehörde besteht.² Es fehlt die Gegenwärtigkeit, wenn ein Begehren verfolgt wird, das einer Streitschlichtung nicht mehr oder noch nicht zugänglich ist.³ Insbesondere dient das Besondere Missbrauchsverfahren nicht einer nachträglichen Überprüfung im Sinne eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens.⁴ Es besteht somit kein Anspruch auf behördliche Überprüfung, wenn ein Streit noch nicht entstanden oder bereits abgeschlossen ist und die Regulierungsbehörde deshalb nur über ein abstrakte Rechtsfrage zu entscheiden hätte.⁵

Soweit die Antragstellerin rügt, dass die Antragsgegnerin die Nutzung der Plattformen durch die Antragstellerin von einer überhöhten Kostenbeteiligung abhängig mache (vgl. Antrag b.), ist die Interessenberührung gegenwärtig. Insoweit ist das gerügte Verhalten nicht beendet, da zwischen den Parteien nach wie vor Streit hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Antragstellerin an den gemeinsamen Plattformen herrscht.

Ferner ist die Interessenberührung gegenwärtig, soweit die Antragstellerin verlangt, dass die Antragsgegnerin einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin in der zweiten Jahreshälfte 2028 terminiert (vgl. Antrag a. iii.). Denn die Antragsgegnerin hat den voraussichtlichen Fertigstellungstermin auf den 31.12.2027 gelegt.

Soweit die Antragstellerin rügt, dass die Antragsgegnerin keinen voraussichtlichen Fertigstellungstermin veröffentlicht hat (vgl. Antrag a. iv.), ist dieses Verhalten mit der Veröffentlichung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins am 02.10.2024 beendet. Der Streit der Parteien ist insoweit abgeschlossen.

Es fehlt auch an einer gegenwärtigen Interessenberührung, soweit die Antragstellerin rügt, die Antragsgegnerin verstoße gegen ihre Pflicht zur unverzüglichen Herstellung der

² BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – EnVR 22/17, juris Rn. 16; Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG § 31 Rn. 15.

³ Wahlhäuser in: NK-EnWG, § 31 Rn. 14; Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG § 31 Rn. 15.

⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.01.2017 – VI-3 Kart 183/15 (V), juris Rn. 68; Weyer in: BerlKomm-EnergieR, EnWG § 31 Rn. 10 f.; Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG § 31 Rn. 15; a. A. Hartmann, IR 2007, 26, 27 f.

⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 9.10.2018 – EnVR 22/17, juris Rn. 16.

Anbindungsleitung. Mit der vollständigen Beauftragung sowie der Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins hat die Antragsgegnerin das Begehren der Antragstellerin insoweit erfüllt. Dessen ungeachtet, trifft der Vorwurf auch nicht zu (vgl. 3.3.4).

Ferner fehlt es auch insoweit an einer gegenwärtigen Interessenberührung, soweit die Antragstellerin rügt, die Antragsgegnerin habe mit dem Abbruch der Beschaffung der gemeinsamen Offshore-Plattformen gedroht. Denn selbst, wenn ein solches Verhalten feststellbar wäre, wäre es spätestens mit der Veröffentlichung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins beendet.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, die Antragsgegnerin habe die Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins verzögert, um [REDACTED], ist ebenfalls mit der Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins die Gegenwärtigkeit entfallen. Es kann daher offenbleiben, ob der Vorwurf der Antragstellerin zutrifft. Zwar dürfte ein entsprechendes Verhalten der Antragsgegnerin missbräuchlich sein, da der Anspruch auf Nennung eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins vorliegend nicht von der gemeinsamen Beschaffung der Plattformen abhängig ist. Mit der Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins hätte die Antragsgegnerin dieses Verhalten aber jedenfalls beendet.

Die Gegenwärtigkeit kann insoweit auch nicht damit begründet werden, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wiederholung des Verhaltens des Netzbetreibers besteht. Zwar wird von einem Teil der Literatur vertreten, dass die Wiederholungsgefahr die Gegenwärtigkeit begründen kann.⁶ Vorliegend besteht aber keine Wiederholungsgefahr. Die Antragsgegnerin kann den voraussichtlichen Fertigstellungstermin nicht zurücknehmen. Eine Verschiebung ist gem. § 17d Abs. 7 Satz 3 EnWG nur mit der Zustimmung der Regulierungsbehörde möglich. Ein Abbruch der Beschaffung würde die Antragsgegnerin wirtschaftlich erheblich belasten und ist daher objektiv nicht zu erwarten. Die Antragsgegnerin müsste in diesem Fall nicht nur erhebliche Kosten tragen, die sie nicht nach § 17f EnWG in die Offshore-Netzumlage wälzen könnte, sondern würde auch die pünktliche Fertigstellung der Anbindungsleitung unmöglich machen. Die Antragsgegnerin liefe Gefahr, Zahlungen nach § 17e Abs. 2 EnWG leisten zu müssen, die sie ebenfalls nicht nach

⁶ Weyer in: BerlKommEnergiR, § 31 Rn. 11; Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG § 31 Rn. 15; a. A. Boos in: Theobald/Kühling/Boos, EnWG § 31 Rn. 23.

§ 17f EnWG wälzen könnte. Da die Antragstellerin über keine weitere Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See verfügt, für die die Antragsgegnerin anbindungsverpflichtet wäre, ist auch eine Wiederholung bei einem anderen Projekt nicht zu erwarten.

3.2 Soweit der Antrag zulässig ist, ist er nur teilweise begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Netzanbindung (3.2.1). Die Antragsgegnerin hat gegen § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG verstoßen, indem sie einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Netzanbindungssystems OST-6-1 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht hat, der vor dem 01.07.2028 liegt (3.2.2). Die Beschlusskammer ordnet daher die Veröffentlichung und Bekanntmachung des 01.07.2028 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin an (3.2.3).

3.2.1 Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Netzanbindung nach § 17d Abs. 6 ff. EnWG.

3.2.1.1 Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Genehmigung wurde am 15.05.2019 erteilt und durch Bescheid vom 05.03.2024 geändert. Zwar hat die Antragstellerin eine weitere Änderungsgenehmigung beantragt, über die bislang nicht entschieden wurde. Durch den Antrag wird jedoch die Wirksamkeit der Genehmigung vom 15.08.2019 nicht berührt.

3.2.1.2 Die Antragstellerin hat bezogen auf 927 MW eine Sicherheit nach § 17d Abs. 6 Satz 2 EnWG i. V. m. § 21 WindSeeG an die Bundesnetzagentur geleistet.

3.2.1.3 Die Antragstellerin verfügt zudem über eine gültige Finanzierungsbestätigung nach § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG. Mit Beschluss vom 14.08.2024 (BK6-24-211) hat die Bundesnetzagentur den Nachweis der Finanzierung für 63 Windenergieanlagen des Typs SG DD-236+ mit einer Nennleistung von je 15 MW bestätigt. Der Aspekt der Netzaufnahmekapazität der Netzanbindung in Höhe von nunmehr 945 MW Erzeugungsleistung statt der dem Beschluss vom 24.08.2022 (BK6-22-262) zugrundeliegenden 927 MW Gesamtleistung aufgrund der bereits fortgeschrittenen Planung der Herstellung der Netzanbindung war dabei nicht Prüfungsumfang, sondern allein die Prüfung der ausreichenden Finanzierung mit dem Ziel, die hinreichende Realisierungswahrscheinlichkeit des Windparkprojekts sicherzustellen.

Der Anspruch auf Errichtung und Betrieb der Netzanbindung auf Basis der neuen Finanzierungsbestätigung ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Beauftragung der Netzanbindung weitgehend bereits in 2022 auf Grundlage des ersten Finanzierungsbeschlusses vom 24.08.2022 ausgelöst wurde, auf Können und Vermögen beschränkt. Zwar hat die Antragstellerin grundsätzlich die Möglichkeit, ihr Projekt auch nach Auslösung der Pflicht zur Beauftragung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG zu ändern. Solche Design-Änderungen sind angesichts der Fortschritte der Offshore-Windenergie und der langen Realisierungsdauer der Offshore-Anbindungsleitung grundsätzlich sinnvoll. Es ist kein Ansatzpunkt erkennbar, dass die Küstenmeerregelung dies ausschließen will. Soweit die Antragsgegnerin aber bereits aufgrund der ersten Finanzierungsbestätigung Schritte unternommen hat, um den Anspruch auf Errichtung und Betrieb der Netzanbindung zu erfüllen, sind diese hier nicht rückabzuwickeln, um sie im Anschluss auf Grundlage der zweiten Finanzierungsbestätigung neu anzugehen. Vielmehr sind in diesem Fall die bereits unternommenen Schritte wo nötig bestmöglich an das veränderte Anschlussbegehren im Zuge der weiteren Anschlussplanung anzupassen, wobei neben der zeitlichen Perspektive der finanzielle Aufwand im Verhältnis zu der angestrebten Leistungserhöhung stehen muss. Die von der Antragstellerin geplante Leistungserhöhung kann daher nur bei der Netzanbindung nachvollzogen werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand mit den bereits unternommenen Schritten vereinbar ist.

Die Antragsgegnerin hat mit der Veröffentlichung und Bekanntmachung eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins den Anspruch der Antragstellerin dem Grunde nach auch anerkannt. Zwar hat sie mit Schreiben vom 16.08.2024 und 30.08.2024 bezweifelt, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Netzanbindung habe. An diesen Zweifeln hält die Antragsgegnerin aber offensichtlich nicht fest, indem sie einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin veröffentlicht und bekanntgemacht hat.

3.2.2 Die Terminierung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins auf den 31.12.2027 verstößt gegen § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG.

3.2.2.1 Der Wortlaut des § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG gibt keinen Hinweis, anhand welcher Kriterien der Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu bestimmen hat. Diese Kriterien sind daher anhand der historischen, systematischen und teleologischen Auslegung zu bestimmen.

Der früheste Termin, den der Übertragungsnetzbetreiber bestimmen darf, ergibt sich aus der Gesamtschau der Verträge mit den Herstellern und Lieferanten. Nach Zuschlag der ausgeschriebenen Gewerke zur Herstellung der Anbindungsleitung ist der Übertragungsnetzbetreiber zu einer Einschätzung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins in der Lage.⁷ Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der historische Gesetzgeber von dieser langjährigen Rechtspraxis bei der Bestimmung von Fertigstellungsterminen abweichen wollte. Insoweit besteht Einklang mit § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG.

Allerdings unterscheiden sich § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG und § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG hinsichtlich der Frage, welchen Fertigstellungstermin der Übertragungsnetzbetreiber bei der Auftragsvergabe anstreben soll. Während sich für § 17d Abs. 2 EnWG dieser Termin aus dem Flächenentwicklungsplan ergibt (§ 17d Abs. 2 Satz 1 EnWG), fehlt eine vergleichbare Vorgabe im Rahmen des § 17d Abs. 7 EnWG. Der Ausbau im Rahmen der Küstenmeerregelung unterliegt nicht den zeitlich gesteuerten Ausbauzielen des Flächenentwicklungsplans. Auslöser des Ausbaus ist vielmehr ein individueller Anspruch auf Netzanbindung seitens des Betreibers der Windenergieanlagen auf See. Hoheitliche bzw. gesetzliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gibt es nicht. Es ist daher erforderlich, dass der Übertragungsnetzbetreiber bei der Beschaffung der Anbindungsleitung die Interessen des Betreibers der Windenergieanlagen auf See – soweit möglich und zumutbar – berücksichtigt.

Dafür spricht auch das Ziel des Gesetzes, die Realisierung von Windpark und Netzanbindung zu erreichen und verlorene Investitionen zu vermeiden. Scheitert der Windpark, bspw. weil er die Meilensteine des § 17d Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht einhält, sind nicht nur die Investitionen in den Windpark, sondern auch die in die Anbindungsleitung mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren. So sieht § 17d Abs. 9 Satz 4 EnWG vor, dass – neben der Pflicht zur Leistung einer Pönale in Höhe von 70 % der geleisteten Sicherheit – der Anspruch des Windparks auf Netzanbindung entfällt, wenn der Meilenstein nicht eingehalten wird. Anders als bei Flächen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) besteht im Küstenmeer grundsätzlich keine rechtliche Möglichkeit, die Fläche für einen anderen Betreiber von Windenergieanlagen auf See verfügbar zu machen. Das Scheitern eines Windparkprojektes im Küstenmeer führt nicht wie in der AWZ zu einer Neu-Ausschreibung der Fläche, so dass die Anbindungsleitung nur für kurze Zeit ungenutzt ist.

⁷ Begr. RegE, BT-Drs. 17/10754, 25.

Sondern es besteht ein erhebliches Risiko einer anhaltenden Blockade bzgl. der Nutzung der Fläche für den Offshore-Windausbau sowie verlorener Investitionen durch den dauerhaften Leerstand des Anbindungssystems, wenn ein voraussichtlicher Fertigstellungstermin genannt wird, der es dem Betreiber der Windenergieanlagen unmöglich oder zumindest sehr schwer macht, den Meilenstein des § 17d Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 EnWG einzuhalten. Dem steht – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – auch nicht ein „Zügigkeitsgebot“ entgegen. Eine schnelle Errichtung der Anbindungsleitung nach § 17d Abs. 6 EnWG ist kein Selbstzweck und darf insbesondere nicht dem Ziel, einen Windpark erfolgreich an das Stromnetz anzuschließen, entgegenlaufen und damit konterkarieren.

Der Betreiber der Windenergieanlagen auf See kann unter normalen Umständen seinen im Rahmen des Anbindungsbegehrens geäußerten „Wunschtermin“ für den voraussichtlichen Fertigstellungstermin im Zeitverlauf nicht beliebig ändern. Dies würde eine geordnete und effiziente Beschaffung der Anbindungsleitung unmöglich machen oder zumindest erschweren. Es können aber Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine Änderung des „Wunschtermins“ nach Auslösen des Netzanbindungsanspruchs und vor Benennung eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins rechtfertigen. Das kann etwa der Fall sein, wenn der „Wunschtermin“ im Rahmen der Beauftragung der Anbindungsleitung nicht erreicht werden kann und der Betreiber der Windenergieanlagen auf See sein Projekt zeitlich neu ausrichten muss. Ebenso kann eine Änderung des „Wunschtermins“ notwendig und gerechtfertigt sein, wenn zwischen der Verpflichtung zur Beauftragung der Anbindung nach § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG und der Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins viel Zeit vergeht und der Betreiber der Windenergieanlagen auf See daher sein Projekt überarbeiten und aktualisieren muss. Dabei ist unerheblich, ob die lange Zeitspanne vom Übertragungsnetzbetreiber zu verantworten ist oder nicht. Entscheidend ist allein, dass dadurch eine Situation entstehen kann, in der eine Überarbeitung des Projekts notwendig werden kann. Daraus folgt aber nicht, dass der Betreiber der Windenergieanlagen auf See den voraussichtlichen Fertigstellungstermin in diesen Fällen frei wählen kann. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Übertragungsnetzbetreiber oftmals nicht oder nur zu hohen Kosten die tatsächliche Errichtung der Anbindungsleitung verschieben kann. Ein sehr später Anschluss des Windparks hätte dann erhebliche Leerstandskosten zur Folge. Der Übertragungsnetzbetreiber hat aber im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Änderungswünsche umzusetzen.

Keinesfalls darf der Übertragungsnetzbetreiber sachfremde Erwägungen bei der Bestimmung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins einfließen lassen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn er die Bestimmung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins von bestimmten Gegenleistungen des Windparks abhängig machen würde. § 17d Abs. 7 EnWG sieht keinerlei Gegenleistung vor.

3.2.2.2 Der von der Antragsgegnerin veröffentlichte und bekanntgemachte Termin ist mit diesen Kriterien unvereinbar.

Zwar hat die Antragsgegnerin bei der Ausschreibung den Wunschtermin der Antragstellerin berücksichtigt. Sie hat sogar – überobligatorisch und auf eigenes Risiko – die Beschaffungsbemühungen teilweise bereits zu einem Zeitpunkt gestartet, als der Anspruch auf Netzanbindung noch nicht vorlag.

Allerdings ist es geboten, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren den voraussichtlichen Fertigstellungstermin unter Rücksichtnahme der Belange der Antragstellerin zu bestimmen. Dies hat die Antragsgegnerin nicht getan, indem sie den 31.12.2027 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin bestimmt hat, obwohl die Antragstellerin deutlich gemacht hat, dass sie unter diesen Umständen das Projekt nicht realisieren könne. Gründe, die sachlich gegen eine Berücksichtigung des neuen „Wunschtermins“ der Antragstellerin sprechen, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Soweit sie behauptet, Fertigungs- und Transport und Installation der Plattform ließen sich nicht ohne Weiteres verschieben, mag dies zutreffen, ist aber unerheblich. Es steht der Antragsgegnerin frei, die Anbindungsleitung wie von ihr geplant zu errichten. Denn der voraussichtliche Fertigstellungstermin bestimmt den Zeitpunkt, zu dem rechtlich spätestens die Einspeisung durch den Windpark möglich sein muss. Eine vorherige technische Fertigstellung des Anbindungssystems ist dagegen rechtlich möglich.

Einschränkungen hierbei ergeben sich im Rahmen des tatsächlich Möglichen und Zumutbaren. Den voraussichtlichen Fertigstellungstermin zeitlich später als die technische Fertigstellung des Anbindungssystems zu terminieren, ist möglich. Argumente, die vorliegend gegen eine Zumutbarkeit sprechen, dürften [REDACTED]

[REDACTED] – noch überschaubar sein. Jedenfalls wurde von der Antragsgegnerin kein entsprechender Vortrag – beispielsweise hohe Leerstandskosten – in das Verfahren eingebracht.

Soweit die Antragsgegnerin argumentiert, sie habe den ursprünglichen „Wunschtermin“ der Antragstellerin bei der Terminierung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins berücksichtigt, ist zu erwidern, dass es auf diesen ursprünglichen Termin nicht mehr ankommt. Die Zeit zwischen der Finanzierungsbestätigung (24.08.2022) und der Nennung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins (02.10.2024) war lang. Für die maßvolle Verschiebung des erbetenen „Wunschtermins“ vom 31.12.2027 auf das dritte Quartal 2028 besteht vor dem Hintergrund der erforderlich gewordenen Umplanung des Windparkprojektes daher ein nachvollziehbares Interesse der Antragstellerin.

Ist damit festgestellt, dass die Terminierung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nicht mit § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG vereinbar ist, kann offenbleiben, ob [REDACTED] die Antragsgegnerin den voraussichtlichen Fertigstellungstermin [REDACTED] im Rahmen der Verhandlungen der Parteien über die Kostenteilung bei der Beschaffung der gemeinsamen Plattformen verwendet. Ein Beweis dieser Behauptung hätte weitere Sachverhaltsermittlungen erfordert, die innerhalb der Entscheidungsfrist nach § 31 Abs. 3 EnWG, auf deren Einhaltung die Antragstellerin trotz Einreichens immer neuer Schriftsätze gedrungen hat, nicht möglich war.

3.2.3 Die Regulierungsbehörde kann im Falle eines Verstoßes im Sinne des § 31 Abs. 1 EnWG Anordnungen nach § 30 Abs. 2 EnWG treffen. Es steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Maßnahmen sie anordnet.⁸

3.2.3.1 Vorliegend ist es zweckmäßig, die Antragstellerin zur Veröffentlichung und Bekanntmachung eines nicht rechtswidrigen voraussichtlichen Fertigstellungstermins zu verpflichten. Dadurch erhalten beide Seiten – insbesondere aber die Antragstellerin – Sicherheit hinsichtlich des Termins. Die Beschlusskammer möchte dadurch vermeiden, dass sich die Nennung eines rechtmäßigen voraussichtlichen Fertigstellungstermins verzögert.

3.2.3.2 Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, das genaue Datum festzusetzen, das die Antragsgegnerin als voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu nennen hat. Zwar steht dem Übertragungsnetzbetreiber bei der Bestimmung des Termins ein gewisser Spielraum zu. Insbesondere obliegt es dem Übertragungsnetzbetreiber zu beurteilen, wel-

⁸ Hollmann in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, 4. Aufl., § 31 Rn. 27 f. m. w. N.

cher Termin sich aus den Verträgen mit den Herstellern ergibt. Vorliegend hat die Antragsgegnerin diese Aspekte beurteilt und den 31.12.2027 als insoweit geeigneten Termin bestimmt.

Allerdings hat es die Antragsgegnerin versäumt, das berechnete Interesse der Antragstellerin an einem Termin in der zweiten Jahreshälfte 2028 zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer hat den danach frühestmöglichen Termin gewählt, um so wenig wie möglich von dem durch die Antragsgegnerin bestimmten Termin abzuweichen.

Die Belange der Antragsgegnerin werden auch im Übrigen angemessen berücksichtigt. Mit dem Termin wird nichts Unmögliches verlangt. Insbesondere ist die Antragsgegnerin – wie ausgeführt – nicht verpflichtet, die Fertigungs- und Errichtungskampagne zu verschieben. Nichtsdestotrotz ist der spätere Termin sogar im Interesse der Antragsgegnerin, denn er verschafft ihr bei der Errichtung des Anbindungssystems einen Zeitpuffer und senkt damit das Risiko von Zahlungen nach § 17e Abs. 2 EnWG. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin selbst in ihrem Papier vom 09.02.2024 (Anlage ASt 43) erklärt, dass sie sich auch einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin im dritten Quartal 2028 vorstellen könne.

3.3 Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

3.3.1 Die Forderung nach einer Kostenbeteiligung der Antragstellerin an den gemeinsamen Plattformen verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des Teil 3 des EnWG oder auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen oder Methoden. Das Gleiche gilt für die Beschaffung von Komponenten für die Antragstellerin für deren alleinige Nutzung.

3.3.1.1 Zwar lässt sich aus § 17d Abs. 6 ff. EnWG keine Forderung nach einer Kostenbeteiligung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See an der Offshore-Anbindungsleitung oder einzelnen Komponenten davon herleiten. Der Anspruch auf Netzanbindung ist unentgeltlich. Es ist aber weder vorgetragen noch feststellbar, dass sich die Antragsgegnerin mit ihrer Forderung nach einer Kostenbeteiligung auf § 17d Abs. 6 ff. EnWG stützt. Spätestens mit Veröffentlichung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins hat die Antragsgegnerin – wie ausgeführt – deutlich gemacht, dass sie die Anbindungsleitung auch ohne Einigung über die Kostenbeteiligung der Antragstellerin errichten wird.

3.3.1.2 Soweit sich die Antragsgegnerin hinsichtlich der Kostenbeteiligung auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen beruft, stellt dies kein Verstoß gegen die o. g. Rechtsgrundlagen dar. Denn der Anspruch nach § 17d Abs. 6 ff. EnWG ist nicht darauf gerichtet, eine gemeinsame Plattform zu errichten und diese dem Betreiber der Windenergieanlagen auf See unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder für den Betreiber der Windenergieanlagen Komponenten für dessen alleinige Nutzung zu beschaffen. Der Netzanbindungsanspruch ist darauf gerichtet, die Netzanbindung von dem Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu errichten und zu betreiben.

Gegenstand des Anspruchs ist demnach die „Netzanbindung“. Im entsprechenden Rückgriff auf die Definition der Offshore-Anbindungsleitung nach § 3 Nr. 5 WindSeeG sind neben der eigentlichen Anbindungsleitung auch land- und seeseitige Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitung dienen, umfasst. Das umfasst neben elektrotechnischen Nebeneinrichtung wie z. B. Kompensationsspulen oder Schaltanlagen ggf. auch die Errichtung einer Plattform, auf die der Übertragungsnetzbetreiber die seeseitigen Nebeneinrichtungen der Netzanbindung unterbringen kann.

Dagegen kann der Betreiber der Windenergieanlagen auf See nicht verlangen, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Plattform errichtet, auf die er – der Betreiber der Windenergieanlagen auf See – seine Einrichtungen und Nebenanlagen, die für den Betrieb der Windenergieanlagen auf See notwendig oder sinnvoll sind (Transformatoren, Notstromaggregate, Steuertechnik u. s. w.), unterbringen kann. Erst Recht ist der Anspruch nicht auf die Beschaffung von Einrichtungen und Nebenanlagen des Windparks zu dessen alleiniger Nutzung gerichtet. Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck des § 17d Abs. 6 bis 9 EnWG lässt sich ein entsprechender Anspruch begründen.

Der Anspruch erstreckt sich ausweislich des Wortlautes „von dem Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise“. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist der Terminus „Umspannwerk“ im Rahmen des § 17d Abs. 6 EnWG nicht als ein

eigenständiger – von dem der „Umspannplattform“ divergierender – Begriff anzusehen. Wie die Antragstellerin richtig hervorhebt, ist der Begriff „Umspannwerk“ im EnWG nicht legaldefiniert. Die Definition, welche das Gericht der Europäischen Union in *Fuji Electric ./. Europäische Kommission*⁹ zum Ausdruck gebracht hat und auf welche sich die Antragstellerin beruft, kann nicht zur Klärung der streitgegenständlichen Frage herangezogen werden. So ist zu beachten, dass die diesem Verfahren zugrundeliegende Streitigkeit aus einem Kartellverfahren der Europäischen Kommission bzgl. wettbewerbswidriger Praktiken auf dem Markt für gasisolierte Schaltanlagen entstammt. Dementsprechend hatte das EuG bei seiner Definition nicht die Konstellation eines Offshore-Windparks im Küstenmeer im Sinn und musste sich mit der Frage, ob zwischen einer Umspannplattform und einem Umspannwerk i. S. d. § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG ein Unterschied besteht, nicht befassen.

Doch selbst wenn man mit der Antragstellerin annehmen wollte, dass der Begriff „Umspannwerk“ nicht die Umspannplattform umfasst, enthält der Wortlaut keine Verpflichtung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers, diese Plattform zu errichten. Aus dem Wortlaut kann lediglich gefolgert werden, dass der Übertragungsnetzbetreiber die Anbindungsleitung bis zum Transformator errichten muss.

Gegen einen Anspruch des Betreibers der Windenergieanlagen auf See auf Errichtung einer gemeinsamen Plattform spricht auch die Gesetzeshistorie. So verfolgte der Bundesrat im Rahmen des Novellierungsgesetzes des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2022, dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften, eine Änderung des § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG. So sollten die Wörter „die Netzanbindung von dem Umspannwerk“ durch die Wörter „das Umspannwerk auf See sowie die Netzanbindung“ ersetzt werden. Eine derartige Änderung hätte die Errichtung und Beschaffung der Umspannplattform im Küstenmeer in den Umfang des Netzanbindungsanspruchs mit aufgenommen. Der Bundesrat verfolgte mit dieser Änderung das Ziel, eine – vermeintliche – Ungleichbehandlung von Windparkbetreibern im Küstenmeer gegenüber Windparkbetreibern in der ausschließlichen Wirtschaftszone vorzubeugen.¹⁰ Diese Änderung wurde jedoch nicht in die finale Version der Novelle aufgenommen. Vielmehr lehnte der Gesetzgeber eine Aufnahme der Änderung

⁹ EuG, Urteil vom 12.07.2011, T-132/07, *Fuji Electric / Kommission*, ECLI:EU:T:2011:344, Rn. 3.
¹⁰ BR-Drs.163/22, S. 8.

ausdrücklich ab. So formulierte die Bundesregierung auf den Vorschlag des Bundesrates, dass „die vorgeschlagene Erweiterung des Anspruchs auf Netzanbindung um die Errichtung des Umspannwerks [...] in Abweichung von der bestehenden Regelung zu Mehrkosten für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und mittelbar die Endverbraucher führen [würde]“.¹¹ Hieraus folgt eindeutig, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Errichtung der Umspannplattform im Rahmen des § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Betreibers der Windenergieanlagen auf See fällt. Eine Umkehr zulasten des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers ist ausdrücklich abgelehnt worden.

Eine Auslegung vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks der Regelung kann zu keinem anderen Ergebnis kommen. Allein die Möglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers, die Kosten der Netzanbindung gem. § 17f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG im Rahmen des Belastungsausgleichs zu wälzen, rechtfertigt keine Abweichung von der gesetzgeberischen Intention. Zwar hat sich der Gesetzgeber bei Windenergieanlagen auf See dafür entschieden, die Übertragungsnetzbetreiber – und nicht den Anlagenbetreiber, wie bei Erzeugungsanlagen an Land – mit der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen zu betrauen. Diese Entscheidung diene ursprünglich – das heißt im Jahr 2006 – der Entlastung der „ersten Offshore-Windparks“ von den Kosten der Anbindungsleitung.¹² Bereits diese Entlastung war jedoch auf die Anbindungsleitung beschränkt und nicht auf die Errichtung einer Umspannplattform gerichtet. Erst Recht kann es heute nicht die Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers sein, dem Windparkbetreiber wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, indem er die Errichtung einer Umspannplattform finanziert und dem Windparkbetreiber eine kostenfreie Mitnutzung gewährt. Zusätzlich ist es im Interesse des Endverbrauchers, eine Belastung über den Wälzungsmechanismus zu vermeiden. Vielmehr ist es der Windparkbetreiber, der die Kosten für die Beschaffung und Errichtung der Umspannplattformen in seinen Strompreis einkalkulieren kann.

Soweit die Antragstellerin einen Anspruch auf Errichtung der Umspannplattformen daraus herzuleiten versucht, dass der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gem. § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG die Anbindungsleitung auf die „technisch und wirtschaftlich

¹¹ BT-Drs. 20/1973, S. 12.

¹² BT-Drs. 16/3158, S. 44.

günstigste Art und Weise“ zu errichten hat (vergl. Antrag a. i.), überzeugt dies nicht. Zwar findet sich eine entsprechende Formulierung – insoweit ist der Antragstellerin zuzustimmen – nicht in § 17d Abs. 1 EnWG. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Formulierung in § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG besondere Rechte oder Ansprüche des Betreibers der Windenergieanlagen auf See begründet. Im Gegenteil: Mit der Formulierung wird klargestellt, dass der Betreiber der Windenergieanlage auf See nicht mehr als die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise der Errichtung der Anbindungsleitung verlangen kann. Diese ausdrückliche Klarstellung erfolgt in § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG, weil hier der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sich einem zivilrechtlichen Anspruch des Betreibers der Windenergieanlagen auf See gegenübersteht. Die Küstenmeerregelung des § 17d Abs. 6 EnWG unterscheidet sich damit erheblich von § 17d Abs. 1 EnWG, der eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung entsprechend der Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans vorschreibt. Stellt die Formulierung in § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG somit eine Begrenzung des Anspruchs dar, kann aus ihr gerade kein Anspruch auf Errichtung der Umspannplattform für den Windpark gefolgert werden.

Daher kann offenbleiben, ob der Übertragungsnetzbetreiber seinerseits eine Plattform benötigt und ob die gemeinsame Errichtung einer Plattform am effizientesten wäre. Denn aus dem Effizienzgebot folgt kein Anspruch des Windparks auf Errichtung einer Umspannplattform, sondern allenfalls eine Begrenzung der in die Offshore-Netzumlage wälzbaren Kosten. Dies hat die Regulierungsbehörde aber nicht im Wege eines Antrags auf ein Besonders Missbrauchsverfahren zu prüfen, sondern im Rahmen der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nach § 17f EnWG.

Schließlich gesteht die Antragstellerin selber ein, dass die Umspannplattformen nicht vom Netzanbindungsanspruch umfasst ist. Sie widerspricht in ihrem Schreiben an die Antragsgegnerin vom 15.11.2022 (Anlage ASt8) ausdrücklich der Annahme, sie würde § 17d Abs. 1 Satz 1 EnWG dahingehend auslegen,

„dass die beiden OSS für Gennaker von 50Hertz als anbindungsverpflichtetem Übertragungsnetzbetreiber zu beauftragen und zu errichten seien. Dies ist aus den oben genannten Gründen nicht richtig, denn diese Verpflichtung gilt nur für

Vorhaben in der Ausschließlichen Wirtschaftszone mit Inbetriebnahme ab 2026.

Die von 50Hz verfolgte Struktur – Beschaffung der Offshore-Plattformen für dieses Umspannwerk durch den ÜNB – ist eine aktuell gesetzlich zwar mögliche, aber zustimmungspflichtige Sonderstruktur.“

Ist nach alledem der Anspruch auf Netzanbindung nach § 17d Abs. 6 ff. EnWG nicht auf die Errichtung gemeinsamer Plattformen gerichtet, liegt kein Verstoß gegen diese Regelung vor, wenn die Antragsgegnerin eine Kostenbeteiligung der Antragstellerin aus Vertrag fordert. Es fehlt somit ein rechtlicher Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin im Rahmen eines Besonderen Missbrauchsverfahrens. Zwar unterliegen die Kosten der Umspannplattformen der Kontrolle der Regulierungsbehörde im Rahmen der Kostenwälzung in die Offshore-Netzumlage. Die Interessen der Antragsgegnerin und der Antragstellerin sind insoweit gleichgerichtet: Es soll sichergestellt werden, dass unnötige und ineffiziente Kosten nicht entstehen bzw. nicht auf die Offshore-Netzumlagezahler bzw. die Antragstellerin gewälzt werden können. Die Kontrolle der Antragsgegnerin im Rahmen der Kostenwälzung kommt damit indirekt auch der Antragstellerin zu Gute. Daraus folgt aber nicht, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Überprüfung vertraglicher Ansprüche im Rahmen eines Besonderen Missbrauchsverfahrens hat.

3.3.1.3 Die Beschlusskammer sieht in dem festgestellten Verhalten der Antragsgegnerin auch keinen Anlass, von Amts wegen ein Missbrauchsverfahren nach § 30 EnWG einzuleiten.

Es ist dem anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber unbenommen und stellt keinen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 EnWG dar, mit dem Betreiber der Windenergieanlagen auf See die gemeinsame Beschaffung und Nutzung der erforderlichen Plattformen zu vereinbaren. Prüfung und Durchsetzung etwaiger vertraglicher Ansprüche ist grundsätzlich ebenso wenig Gegenstand der Missbrauchsaufsicht der Regulierungsbehörden wie die Klärung von Dissensen der Vertragsparteien über den Inhalt des Vertrags. Es kann offenbleiben, ob die Regulierungsbehörde im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens überprüfen dürfte, ob der Übertragungsnetzbetreiber gegen seine Pflichten zur Gleichbehandlung verstoßen würde, indem er ohne sachlichen Grund günstigere oder ungünstigere Konditionen gewährt als in vergleichbaren Fällen. Denn darauf besteht vorliegend kein Hinweis.

Insbesondere entspricht die Bestimmung des vorliegenden Kostenteilungsschlüssels im Wesentlichen den Methoden, die bei anderen gemeinsam genutzten Plattformen angewendet wurden. Die Kostenteilungsschlüssel berechnen sich in allen Projekten – unabhängig davon, ob der Betreiber der Windenergieanlagen auf See oder die Antragsgegnerin die Beschaffung übernommen hat – anhand des jeweiligen Nutzungsanteils an der Plattform. Dabei wird zumeist zu 50 % auf die Masse der jeweiligen Einrichtungen sowie auf das Volumen der genutzten Räume abgestellt. In zwei Projekten wird ausschließlich auf die Masse sowie den Nutzungsanteil an „Sonderassets“ abgestellt. Soweit die Formeln im Übrigen voneinander abweichen, handelt es sich um geringfügige und projektspezifische Abweichungen, die den Grundsatz der Kostenverteilung anhand des Nutzungsanteils unangetastet lassen.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass ein anderer Kostenteilungsschlüssel anzuwenden sei, wenn nicht der Betreiber der Windenergieanlagen auf See, sondern der Übertragungsnetzbetreiber die Plattform beschaffe, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Es kann offenbleiben, ob eine solche Forderung nach einer Ungleichbehandlung überhaupt mittels § 30 Abs. 2 EnWG durchsetzbar wäre. Denn jedenfalls ist das vorliegende Projekt nicht das einzige, in dem die Antragstellerin die gemeinsame Plattform beschafft und die Grundsätze zur Bestimmung der Kostenteilung anwendet. Beim Projekt Arcadis Ost wurde nach Vortrag der Antragsgegnerin der gleiche Kostenschlüssel verwendet wie vorliegend bei den beiden Gennaker-Plattformen. Im Übrigen begründen die von der Antragstellerin aufgeführten Gründe, die für eine Ungleichbehandlung sprechen sollen, keinen Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen der Bundesnetzagentur. Soweit die Antragstellerin behauptet, durch die höheren Anforderungen an die Resilienz der Plattform entstünden höhere Kosten durch das zusätzliche Gewicht von Drosselspulen, Stahlkonstruktion sowie Ölauffangeinrichtungen und Brandbekämpfungsanlagen, ist zu berücksichtigen, dass ein höheres Gewicht und ein höherer Raumbedarf der Netzbetreiber-Assets zu einem höheren Kostenanteil der Antragsgegnerin führen, also bereits in der Kostenteilungsquote berücksichtigt werden. Soweit die Antragstellerin behauptet, dass ein anderer Kostenteilungsschlüssel notwendig sei, weil aufgrund der Anforderungen der Antragsgegnerin zwei Plattformen errichtet würden, überzeugt dies ebenfalls nicht. Bereits der Antrag der Antragstellerin beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern im Jahr 2016 sah zwei baugleiche Umspannplattformen vor (s. Bekanntma-

chung vom 12.09.2016, https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/?id=119468&processor=processor.sa.pressemitteilung, abgerufen am 09.10.2024). Zu diesem Zeitpunkt hatte die Antragstellerin keinen Anspruch auf Netzanbindung, denn die Küstenmeerregelung ist erst durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I 3026) eingeführt worden. Sie geht zurück auf eine Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses vom 22.06.2021.¹³ Spätestens mit Ablehnung der Bestätigung des Anbindungssystems im Netzentwicklungsplan vom 20.12.2019 war der Antragstellerin klar, dass nach der damals geltenden Rechtslage sie selbst und nicht die Antragsgegnerin die Netzanbindung realisieren musste.¹⁴ Trotzdem hielt sie an der Planung mit zwei Umspannplattformen fest.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die von der Antragsgegnerin konzipierten beiden Umspannplattformen [REDACTED] wären. So weichen laut Antragsgegnerin die spezifische Massen (in t/MW) der beiden Umspannplattformen nur zwischen –0,65 % und +1,22 % von den spezifischen Massen der anderen gemeinsam genutzten Umspannplattformen ab.

3.3.2 Soweit die Antragstellerin geltend macht, sie habe einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Schlussverhandlung des Vertrags zur gemeinsamen Errichtung und den gemeinsamen Betrieb der Offshore-Plattform (vgl. Antrag a. ii.), ist dies nicht Gegenstand eines Besonderen Missbrauchsverfahrens. Insbesondere kann die Antragstellerin einen solchen Anspruch nicht auf § 17d Abs. 6 ff. EnWG stützen. Insoweit gilt das unter 3.3.1.2 Gesagte entsprechend. Es war die souveräne Entscheidung beider Parteien, ohne schlussverhandelten Vertrag die gemeinsame Beschaffung zu starten.

3.3.3 Soweit die Antragstellerin rügt, die Antragsgegnerin verweigere ihr Informationen über die Kosten der gemeinsamen Plattformen (vgl. Antrag a. ii.), ist dies ebenfalls nicht Gegenstand des § 17d Abs. 6 ff. EnWG. Bereits der Wortlaut des § 17d Abs. 6 ff EnWG enthält keinerlei Anhaltspunkt für einen Anspruch des Betreibers der Windenergieanlagen auf See auf Kosteninformationen. Gegen einen solchen Anspruch spricht auch der Sinn und Zweck. Denn der Anspruch auf Netzanbindung ist unentgeltlich, so dass keinerlei berechtigtes Interesse des Betreibers der Windenergieanlagen auf See an Informationen

¹³ BT-Drs. 19/30899, S. 12 ff.

¹⁴ Bundesnetzagentur, Bestätigung vom 20.12.2019, S. 333 f., abrufbar unter: https://data.netzausbau.de/2030-2019/NEP/NEP2019-2030_Bestaetigung.pdf

über die Kosten der Anbindungsleitung oder Teile davon erkennbar ist. Soweit die Antragstellerin einen solchen Anspruch aus dem Vertrag mit der Antragsgegnerin über die gemeinsame Beschaffung der Plattformen herleiten könnte, ist dies – wie ausgeführt – kein statthafter Gegenstand eines Besonderen Missbrauchsverfahrens.

3.3.4 Selbst wenn hinsichtlich des Vorwurfs, die Antragsgegnerin habe gegen die Pflicht zur unverzüglichen Beauftragung der Netzanbindung und zur unverzüglichen Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins verstoßen, noch eine gegenwärtige Interessenberührung der Antragstellerin vorläge (vgl. dazu 3.1), wäre auch in diesem Punkt kein missbräuchliches Verhalten festzustellen. Die Antragsgegnerin hat nicht gegen die Pflicht zur unverzüglichen Beauftragung der Netzanbindung nach § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG verstoßen.

Nach § 17d Abs.7 Satz 1 EnWG ist der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die Anbindungsleitung unverzüglich zu beauftragen, nachdem der Betreiber der Windenergieanlagen auf See den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbracht hat. Unverzüglich ist die Beauftragung, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern des Übertragungsnetzbetreibers erfolgt. Dabei ist er nicht zu Vorarbeiten – etwa Planungen oder Designstudien – vor Nachweis der Finanzierung verpflichtet. Vielmehr genügt es, wenn er mit der Planung beginnt, sobald er von der Finanzierungsbestätigung Kenntnis erlangt. Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Planung, Ausschreibung und Durchführung der Anbindungsleitung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen. Selbstverständlich sind dabei auch vergaberechtliche Vorgaben sowie alle sonstigen für ihn geltenden Compliance-Regeln zu berücksichtigen. Dazu gehören auch vernünftige und branchenübliche interne Entscheidungsprozesse, wie z. B. Gremienentscheidungen. Änderungen und Umplanungen im Laufe des Beauftragungsprozesses sind im üblichen Rahmen unschädlich.

3.3.4.1 Die Antragstellerin hat die Finanzierungsbestätigung über 927 MW am 24.08.2022 erhalten. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die frühe Auftragserteilung war nur möglich, weil die Antragsgegnerin bereits vor Entstehen des Anspruchs nach § 17d Abs. 6 ff. EnWG auf die Beschaffung der Plattformen hingearbeitet hat. Dazu war sie nach dem EnWG nicht verpflichtet. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin auf Vorplanungen der Antragstellerin zurückgreifen konnten – unterstellt, dass die Vorplanungen für die Antragsgegnerin verwendbar waren –, ist die Bezuschlagung der Plattformen innerhalb von weniger als einem halben Jahr unverzüglich. Daher kann offenbleiben, ob die Antragsgegnerin die Hinterlegung der Sicherheit abwarten durfte.

3.3.4.2 Auch die Beauftragung der sog. Anlandungsbohrung führte die Antragsgegnerin unverzüglich durch.

Die Anlandungsbohrung gehört – zu den Gewerken, auf deren Beauftragung die Antragstellerin einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG hat. Der Anspruch umfasst alle Gewerke, die für den Betrieb der Anbindungsleitung erforderlich sind. Das sind neben der Beschaffung und dem Betrieb der elektrotechnischen Einrichtungen wie Kabel, Spulen, Sammelschienen und Schaltfeldern auch sog. Nebeneinrichtungen, die für den Betrieb der Anbindungsleitung erforderlich sind. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Begriffsdefinition „Offshore-Anbindungsleitung“ in § 3 Nr. 29c EnWG i. V. m. § 3 Nr. 5 WindSeeG. Danach zählen die „land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen“, zur Offshore-Anbindungsleitung. Zwar handelt es sich vorliegend nicht um eine Anbindungsleitung nach § 17d Abs. 1 Satz 1 EnWG, sondern nach § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG. Es spricht aber nichts dafür, dass der Gesetzgeber insoweit einen anderen Begriff zugrunde legen wollte. Die Anlandungsbohrung dient auch unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbin-

dungsleitungen. Ohne die Anlandungsbohrung lassen sich die Kabel nicht verlegen. Letztlich würde der Anspruch auf Netzanbindung nach § 17d Abs. 6 Satz 1 EnWG somit ins Leere gehen, wenn er nicht auch die notwendigen Nebeneinrichtungen umfassen würde.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass ein Teil dieser Nebeneinrichtungen – z. B. Leerrohre – bereits vorhanden sein könnten oder für mehrere Kabelsysteme Verwendung finden. In diesem Fall ist der Anspruch auf Netzanbindung insoweit bereits erfüllt. Ebenso wenig steht dem die Systematik des § 43 EnWG entgegen. § 43 EnWG regelt lediglich das Erfordernis einer Planfeststellung. Auf die hier relevante Frage des Umfangs des Anspruchs des Betreibers von Windenergieanlagen auf See gegen den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ist dieses bereits vom Ansatz her nicht übertragbar.

Vorliegend ist die Anlandungsbohrung für den Betrieb der Anbindungsleitung erforderlich. Sie muss unstreitig erfolgen, um das Kabel aus dem Küstenmeer an Land zu führen.

Die Beauftragung der Anlandungsbohrung erfolgt auch unverzüglich. Die Antragstellerin hat im vierten Quartal 2022 mit den internen Vorbereitungen der Ausschreibung begonnen und die Anlandungsbohrung am 27.02.2023 ausgeschrieben. Die Ausschreibung blieb jedoch erfolglos, da kein den Anforderungen entsprechendes Gebot einging. Die Beschlusskammer konnte nicht feststellen, dass die Ausschreibungsunterlagen ungeeignet waren, geeignete Angebote zu bekommen. Der Antragsgegnerin kann daher nicht vorgeworfen werden, dass sie die Ausschreibung im August 2023 aufhob. Vielmehr entspricht dies dem Verhalten eines „ordentlichen Kaufmanns“. Im September und Oktober 2023 führte sie Bietergespräche, um eine Neu-Ausschreibung vorzubereiten. Diese erfolgte im November 2023. Die Beauftragung erfolge im September 2024. Die Zeit von ca. zehn Monaten zwischen Ausschreibung und Vertragsschluss ist nicht zu beanstanden.

3.3.4.3 Die Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins erst im Anschluss an die Auftragsvergabe für die Anlandungsbohrung ist ebenfalls nicht als missbräuchlich zu beanstanden.

Wie ausgeführt (vgl. 3.3.4.2) gehört die Anlandungsbohrung zu den Aufträgen, die der Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d Abs. 7 Satz 1 EnWG ggf. erteilen muss. Er ist somit grundsätzlich auch berechtigt, den voraussichtlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Abs. 7 Satz 2 EnWG erst unverzüglich nach Auftragsvergabe zu veröffentlichen. Es kann

offenbleiben, ob [REDACTED]

[REDACTED] der Übertragungsnetzbetreiber im Ausnahmefall verpflichtet sein kann, bereits vor Auftragsvergabe einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu veröffentlichen, wenn es sich um ein Gewerk handelt, das hinsichtlich des Kostenumfangs, der Komplexität oder der Relevanz für die zeitliche Realisierung der Netzanbindung untergeordnete Bedeutung hat. Denn ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben. Bereits das erhebliche finanzielle Volumen der Anlandungsbohrung im vorliegenden Fall zeigt, dass es sich vorliegend nicht um ein unbedeutendes oder nebensächliches Kleingewerk handelt, dessen Durchführung aufgrund des geringen Umfangs und einer Vielzahl an potentiellen Anbietern als zeitunkritisch angesehen werden konnte. Im Vergleich zu den Kosten der streitgegenständlichen Umspannplattformen sind die Kosten der Anlandungsbohrung zwar geringer, verdeutlichen aber gleichwohl Umfang und Ausmaß der bei der Anlandungsbohrung durchzuführenden Arbeiten. Eine vertragliche Fixierung dieses für die Netzanbindung zwingend erforderlichen Gewerks vor Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins ist daher im vorliegenden Fall nachvollziehbar. Die geringe Anzahl an Bietern in den beiden Ausschreibungsverfahren bestätigt, dass deichdurchquerende Anlandungsbohrungen zeitkritische Auswirkungen haben können und Verzögerungen nicht ausgeschlossen sind. Vorliegend endete das erste Beschaffungsverfahren ergebnislos.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass rückblickend die Anlandungsbohrung nicht entscheidend für den voraussichtlichen Fertigstellungstermin ist. Daraus kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass der voraussichtliche Fertigstellungstermin bereits vor dieser Erkenntnis hätte bekannt gemacht werden müssen.

3.3.5 Über die einzelnen Vorwürfe hinaus macht die Antragstellerin geltend, dass das Verhalten der Antragsgegnerin jedenfalls in einer Gesamtbetrachtung missbräuchlich sei. Es kann offenbleiben, ob ein solcher Vorwurf nach § 31 EnWG überprüfbar ist. Da jedenfalls die konkreten Vorwürfe entweder überwiegend nicht zutreffen oder aber jedenfalls nicht mehr gegenwärtig die Interessen der Antragstellerin berühren, kann auch eine Gesamtbetrachtung nicht zum Erfolg des Antrags führen.

4 Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Fixel
Beisitzer